



BDR, LV M-V, c/o Lars Birke,  
Staatsanwaltschaft Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

**Elektronische Post**  
Justizministerium  
Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19 - 21  
19055 Schwerin

Neubrandenburg, 17.05.2017

### **Erlass zur Dienstpostenbewertung für die Laufbahngruppe 2 des nichtrichterlichen Dienstes der Gerichte und Staatsanwaltschaften**

Erlass vom 25.04.2017 - III-104/2000-110

Sehr geehrter Herr Diedrichsen,

im Namen des Bundes Deutscher Rechtspfleger danke ich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorgenannten Erlass.

Die Dienstpostenbewertung wurde durch das Bundesverwaltungsgericht vorgegeben. Leider wurde hier im Land die Möglichkeit der Gesetzesänderung - wie in Thüringen - zu unserem Bedauern nicht weiterverfolgt. Inwieweit diese Variante Erfolg hat, bleibt abzuwarten. Gleichwohl hätten wir es begrüßt, wenn die hiesigen Entscheider ähnlichen Mut wie die Thüringer bewiesen hätten, da aus unserer Sicht die dortige Lösung die Besonderheiten unseres Berufsstandes am ehesten berücksichtigt.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde sich für eine analytische Dienstpostenbewertung entschieden. Auch dies ist grundsätzlich nachvollziehbar.

Allerdings vermissen wir weiterhin die Berücksichtigung der Besonderheit unseres Berufes, die uns von allen anderen Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt unterscheidet, der sachlichen Unabhängigkeit.

Das gewählte Bewertungssystem basiert auf wirtschaftlichen Überlegungs- und Entscheidungsprozessen, welche - entgegen dem Erlass - nicht auf die justizspezifischen Gegebenheiten angepasst wurden.

Über die Nichtberücksichtigung der sachlichen Unabhängigkeit hinaus, hat die Arbeitsgruppe verschiedene Punkte dargelegt, die einer 1:1 Anwendung auf den Rechtspfleger entgegenstehen.

So ist es nach der Systematik des PIW-Schemas nicht möglich, gebündeltes Fachwissen darzustellen. Dies führt im Vergleich zu anderen Bundesländern z.B. zu einer geringeren Bewertung von Grundbuchsachen.

---

Vorsitzender:	Lars Birke	0395 / 380-38830	Fax: - 38835	<b>Homepage:</b>
Stellvertretender Vorsitzender:	Heiko Käckenmeister	0381 / 4564-210	Fax: auf Anfrage	<b>www.rechtspfleger-mv.de</b>
Schatzmeister:	Carsten Neißner	0381 / 331-0	Fax: auf Anfrage	<b>Email:</b>
Referent für Aus- und Fortbildung:	Steffen Laube	0381 / 45605-26	Fax: auf Anfrage	<b>info@rechtspfleger-mv.de</b>
Öffentlichkeitsreferent:	Christian Meier	03831 / 257-300	Fax: auf Anfrage	

Weiterhin geht das System hinsichtlich der beruflichen Erfahrung komplett am Rechtspfleger vorbei. Nach dem Gesetz und im Ergebnis des guten Studiums ist der Rechtspfleger nach erfolgreicher Laufbahnprüfung per se in der Lage alle Sachgebiete zu bearbeiten. Lediglich in Insolvenzsachen ist die Übertragung auf Probebeamte im ersten Jahr untersagt. Beides führt dazu, dass bei der Bewertung der einzelnen Tätigkeiten eine höhere Bewertung nahezu ausgeschlossen ist.

Weiterhin baut das PIW-Schema im Bereich Verantwortung vorwiegend auf steigende Personal- und Budgetverantwortung, die dem Rechtspfleger - zumindest in Bezug auf unterschiedliche Tätigkeiten - fremd sind.

Mithin kann von einer justizspezifischen Anpassung des Systems keine Rede sein.

Zu den Bewertungen im Einzelnen:

Die Arbeitsgruppe und der Vorstand haben bereits im Vorfeld ihre Bedenken zu den vorgenommenen Bewertungen geäußert. Ein angekündigtes weiteres Gespräch mit Frau Justizministerin hat leider nicht mehr stattgefunden.

Auch wenn der BDR die Bewertung von zumindest zwei Tätigkeiten mit A13 begrüßt, fehlt dafür jede Begründung. So ist zwingend darzustellen, warum ausgerechnet diese beiden Sachgebiete angehoben wurden. Die Arbeitsgruppe hat in Anwendung des PIW-Schemas zum einen keine Unterschiede in der Bewertung zwischen Unternehmens- und Verbraucherinsolvenz feststellen können und zum anderen wurden beide Sachgebiete (Unternehmensinsolvenzen und Immobiliervollstreckung) jeweils mit A12 bewertet. Eine höhere Einstufung - dieser nach bisheriger Ansicht "werthaltigsten" Sachgebiete - war aufgrund des Schemas gerade nicht möglich.

Hier fehlt zumindest eine Begründung für die Anhebung. Zudem stellt sich die Frage, warum weitere Anhebungen z.B. für Grundbuchsachen nicht ebenfalls erfolgten.

Eine Bündelung der Dienstposten ist zwingend notwendig. Hier sind neben der flexiblen Möglichkeit seitens der Behördenleitung für die Erstellung der Geschäftsverteilungspläne auch die Belange des einzelnen Rechtspflegers zu berücksichtigen, der so auch ohne zwingenden Wechsel des Sachgebiets befördert werden kann.

Allerdings vermag die Begründung nicht zu überzeugen. Insbesondere ist der Verweis auf die Zweigstellen zu entfernen. Hier sehen wir die Gefahr, dass die Bündelung bei einer Änderung der Gerichtsstruktur wieder auf den Prüfstand kommt.

Sachlicher Grund der Bündelung in Rechtssachen ist die Besonderheit des flexiblen Einsatzes des Rechtspflegers sofort nach Abschluss des Studiums und dessen sachliche Unabhängigkeit.

Während für die Laufbahngruppe 1 eine Bündelung von Verwaltungsdienstposten nicht möglich war, erfolgt sie für die Laufbahngruppe 2 ohne jede Begründung. Auch wenn das Ergebnis aus Sicht den BDR zu begrüßen ist, scheint eine inkonsequente Anwendung der Bündelung bzw. des gesamten Bewertungssystems fraglich.

Ohne weitere Begründung ist Punkt 7 des Erlasses bezüglich der Herabstufung der Dienstposten für Geschäftsleiter und Verwaltungsreferenten völlig unverständlich. Hier muss die Frage gestellt werden, welches Ziel damit erreicht werden soll. Eine konsequente Anwendung des PIW-Schemas ist dies ebenfalls nicht. Darüber hinaus wird angemerkt, dass in der Arbeits-

gruppe seitens PIW bei der Erläuterung der einzelnen Bereiche - insbesondere der Personalverantwortung und der Leitungsaufgaben - mitgeteilt wurde, dass man bereits mit der Leitung und Führung von fünf Mitarbeitern ausgelastet ist.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Änderung der BeurtRL ausgeführt, sind beide Erlasse in Einklang zu bringen. Es soll eine Bündelung der Dienstposten von A10 bis A12 erfolgen. Somit muss sich unserer Meinung nach, auch die BeurtRL daran orientieren. Ansonsten wird die Bündelung bei den Beurteilungen wieder durch die Hintertür aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Lars Birke  
Vorsitzender